

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



## AMBERG

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>005/0013/2026</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>öffentlich</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>13.02.2026</b>
<b>Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Amberg (Sondernutzungssatzung - SNS)</b>		
<b>Referat für Stadtentwicklung und Bauen</b> <b>Verfasser: Lubritz, Andrea</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>05.03.2026</b>	<b>Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss</b>
	<b>16.03.2026</b>	<b>Stadtrat</b>

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den beiliegenden Entwurf der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Amberg (Sondernutzungssatzung - SNS) in der Fassung des Entwurfs 02 (Stand 10.02.2026)

### Sachstandsbericht:

#### a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Insbesondere im Bereich der Amberger Altstadt gibt es immer wieder Konflikte mit lang andauernden Baustellen, welche Einschränkungen nicht nur für die allgemeine Öffentlichkeit, sondern auch für die ansässigen Gewerbetreibenden und Anwohner bedeuten. Im Alltag führt dies leider wiederholt zu Problemen zum Beispiel beim Lieferverkehr oder auch bei öffentlichen Veranstaltungen.

Die Sondernutzungssatzung definiert die Gebührenhöhe über feste Tages-/ Wochen-/ Monatssätze. Erhöhungen um 50 v.H. sind nur bei besonderer Verkehrsbedeutung und daher besonderen Einschränkungen vorgesehen. Eine weitergehende Steigerung sowie Staffelung nach Nutzungsdauer ist bislang nicht vorgesehen.

Vor allem bei längeren Sondernutzungen (zumeist durch Baustelleneinrichtungen), und damit dem Wegfall von insbesondere in der Altstadt sehr begrenzter öffentlicher Fläche, rechtfertigt diese Zweckentfremdung eine erhöhte Sondernutzungsgebühr zu erheben.

Die Stadtverwaltung schlägt daher vor, die Erhöhung des Gebührenrahmens auf bis zu 1.000 von Hundert des Grundbetrages auszuweiten und explizit auch die „Dauer“ der Sondernutzung als Bewertungsmaßstab mitaufzunehmen.

Das Gebührenverzeichnis wurde darüber hinaus im Zug der Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung vereinfacht, gerundet und gekürzt. Zudem wurden die Gebühren punktuell angepasst.

Die Stadt Amberg bewegt sich hier in einem vergleichbaren Rahmen mit anderen Städten,

wie Regensburg, Weiden, Ingolstadt oder Würzburg.

Im Bereich der Werbeflächen auf Baugerüsten (Nr. 14 f des Gebührenverzeichnisses) wurde durch den Wechsel von einer Festgebühr mit 1,00 € / m<sup>2</sup> Aufstellfläche zu einer Rahmengebühr bis zu 5,00 € / m<sup>2</sup> Aufstellfläche die Möglichkeit der angemessenen Differenzierung nach Art, Inhalt und Werbeträger geschaffen. Sofern auf diesen Flächen lediglich über das konkret ausgeführte Bauvorhaben selbst informiert wird, ist dies noch keine Werbung im Sinne dieser Vorschrift. In aller Regel hiervon betroffen sind die bauausführenden Firmen oder auch die auftraggebenden Bauträger. Werbung für andere Projekte der beteiligten Firmen wäre insoweit denkbar, aber folgerichtig am oberen Rand der Rahmengebühr anzusiedeln. Politische Werbung an diesen Flächen bleibt verboten.

Darüber hinaus ist hier eine deutliche Anhebung überfällig, um nicht in eine ungewollte Konkurrenzsituation zur Mittelbayerischen Plakatwerbung GmbH zu geraten. Hier stehen die Kosten für ein durchschnittliches Großraumplakat oder (Plakatsäule) zwischen 15,00 und 35,00 Euro pro Tag an einer der Haupteinfallstraßen deutlich außer Verhältnis zu den städtischen Gebühren für Werbeflächen.

Mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.01.2023 und ergänzend vom 16.03.2023 wurde zudem festgelegt, welche Veranstaltungen im öffentlichen Interesse der Stadt Amberg sind und demnach generell von den Sondernutzungsgebühren befreit sind. Selbstverständlich gilt dies weiterhin.

Diese sind:

1. Altstadtfest
2. Amberger Weihnachtsmarkt
3. Amberger Luftnacht
4. Amberger Hexennacht
5. Krüglmarkt
6. Bauernmarkt

Des Weiteren werden ebenfalls bereits seit 2023 bei gemeinnützigen, karitativen oder kirchlichen Antragstellern, welche ihre Gemeinnützigkeit durch einen entsprechenden Freistellungsbescheid des Finanzamtes nachweisen können (z.B. Vereine), generell keine Sondernutzungsgebühren oder Verwaltungsgebühren erhoben. Ehrenamtliches Engagement soll gefördert und nicht durch die Festsetzung von Gebühren belastet werden.

Entsprechend der Anregung aus dem Haupt- und Finanzausschuss vom 22.01.2026 wurde der Höchstsatz für Veranstaltungen beim Gebührenverzeichnis (Nr. 22) wieder auf den ursprünglichen Wert geändert, die Erhöhung zurückgenommen.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nicht öffentlichen Teil

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

**Personelle Auswirkungen:**

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

a) Finanzierungsplan

---

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

---

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

---

**Alternativen:**

Der Stadtrat beschließt keine Änderung der Sondernutzungssatzung. Die bisherige Regelung bleibt unverändert bestehen.

---

Dr. Markus Kühne, Baureferent

**Anlagen:**

Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Amberg (Sondernutzungssatzung - SNS) in der Fassung des Entwurfs 02 (Stand 10.02.2026)

Entwurf des neuen Gebührenverzeichnis in der Fassung des Entwurfs 02 (Stand 10.02.2026)